



2020/0365(COD)

28.9.2021

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen
(COM(2020)0829 – C9-0421/2020 – 2020/0365(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Lukas Mandl

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Richtlinie 2008/114/EG des Rates¹⁷ ist ein Verfahren für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen im Energiesektor und im Verkehrssektor vorgesehen, deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hätte. Die Richtlinie betrifft ausschließlich den Schutz solcher Infrastrukturen. Bei der im Jahr 2019 durchgeführten Evaluierung der Richtlinie 2008/114/EG¹⁸ wurde jedoch festgestellt, dass aufgrund des zunehmend vernetzten und grenzüberschreitenden Charakters von Tätigkeiten, bei denen kritische Infrastrukturen genutzt werden, Schutzmaßnahmen für einzelne Objekte allein nicht ausreichen, um alle Störungen zu verhindern. Deshalb muss der Ansatz so geändert werden, dass darauf abgestellt wird, die Resilienz kritischer Einrichtungen sicherzustellen, d. h., ihre Fähigkeit, die Folgen von Sicherheitsvorfällen, die ihren Betrieb stören könnten, zu begrenzen, aufzufangen, zu bewältigen und die Wiederherstellung zu gewährleisten.

¹⁷ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der

Geänderter Text

(1) In der Richtlinie 2008/114/EG des Rates¹⁷ ist ein Verfahren für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen im Energiesektor und im Verkehrssektor vorgesehen, deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hätte. Die Richtlinie betrifft ausschließlich den Schutz solcher Infrastrukturen. Bei der im Jahr 2019 durchgeführten Evaluierung der Richtlinie 2008/114/EG¹⁸ wurde jedoch festgestellt, dass aufgrund des zunehmend vernetzten und grenzüberschreitenden Charakters von Tätigkeiten, bei denen kritische Infrastrukturen genutzt werden, Schutzmaßnahmen für einzelne Objekte allein nicht ausreichen, um alle Störungen zu verhindern. Deshalb muss der Ansatz so geändert werden, dass darauf abgestellt wird, die Resilienz kritischer Einrichtungen sicherzustellen, d. h., ihre Fähigkeit, die Folgen von Sicherheitsvorfällen, die ihren Betrieb stören **könnten, wodurch das demokratische und gesellschaftliche Leben oder auch die Wirtschaft in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gefährdet werden** könnten, zu begrenzen, aufzufangen, zu bewältigen und die Wiederherstellung zu gewährleisten.

¹⁷ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der

Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

¹⁸ SWD(2019) 308.

Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

¹⁸ SWD(2019) 308.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zwar existieren sowohl auf Unionsebene¹⁹ als auch auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen in der Union, jedoch sind die Einrichtungen, die diese Infrastrukturen betreiben, nicht angemessen ausgestattet, um auf aktuelle und mögliche künftige operative Risiken reagieren zu können, die die Erbringung von Diensten, die für die Erfüllung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder die Durchführung essenzieller wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, beeinträchtigen können. Dies ist zum einen **auf** die dynamische Bedrohungslage mit einer **sich wandelnden terroristischen Bedrohung** und wachsenden gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Infrastrukturen und Sektoren **und** zum anderen auf das erhöhte physische Risiko im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und dem Klimawandel **zurückzuführen**, der die Häufigkeit und das Ausmaß von Wetterextremen erhöht und zu langfristigen Veränderungen der durchschnittlichen Klimaverhältnisse führt, die die Kapazität und Effizienz bestimmter Infrastrukturarten verringern können, wenn keine Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz oder zur Anpassung an den Klimawandel getroffen werden. Darüber hinaus werden die betreffenden Sektoren und Arten von Einrichtungen nicht in allen Mitgliedstaaten einheitlich als kritisch eingestuft.

Geänderter Text

(2) Zwar existieren sowohl auf Unionsebene¹⁹ als auch auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen in der Union, jedoch sind die Einrichtungen, die diese Infrastrukturen betreiben, nicht angemessen ausgestattet, um auf aktuelle, **potenzielle** und mögliche künftige operative Risiken reagieren zu können, die die Erbringung von Diensten, die für die Erfüllung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder die Durchführung essenzieller wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, beeinträchtigen können. Dies ist zum einen **darauf zurückzuführen, dass die Union mit einem zunehmend herausfordernden Sicherheitsumfeld mit vielfältigen Bedrohungen in einer stark multipolaren Welt, darunter auch hybride Bedrohungen und neu entstehende Technologien, insbesondere Künstliche Intelligenz, sowie mit einem nicht vorhersehbaren Verhalten bestimmter globaler Akteure konfrontiert ist, und auf eine dynamische Bedrohungslage mit einer zunehmenden Bedrohung durch feindlich gesinnte Staaten und nichtstaatliche Akteure** und wachsenden weltweiten gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Infrastrukturen und Sektoren **sowie** zum anderen auf das erhöhte physische Risiko im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und dem Klimawandel, der die Häufigkeit und das Ausmaß von Wetterextremen erhöht und zu langfristigen Veränderungen

der durchschnittlichen Klimaverhältnisse führt, die die Kapazität und Effizienz bestimmter Infrastrukturarten verringern können, wenn keine Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz oder zur Anpassung an den Klimawandel getroffen werden. Darüber hinaus werden die betreffenden Sektoren und Arten von Einrichtungen nicht in allen Mitgliedstaaten einheitlich als kritisch eingestuft.

¹⁹ Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI).

¹⁹ Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese wachsenden gegenseitigen Abhängigkeiten sind das Ergebnis eines sich über immer mehr Grenzen hinweg erstreckenden und zunehmend interdependenten Dienstleistungsnetzes, das zentrale Infrastrukturen in der gesamten Union nutzt, und zwar in den Sektoren Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Trinkwasser und Abwasser, Gesundheit, bestimmten Bereichen der öffentlichen Verwaltung sowie im Weltraumsektor, soweit es um die Erbringung bestimmter Dienste geht, die von Bodeninfrastrukturen abhängig sind, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und von diesen verwaltet und betrieben werden; damit sind Infrastrukturen ausgenommen, die sich im Eigentum der Union befinden oder von der Union oder in ihrem Namen im Rahmen ihrer Weltraumprogramme verwaltet oder betrieben werden. Wegen dieser gegenseitigen Abhängigkeiten kann jede Störung, auch wenn sie anfänglich auf

Geänderter Text

(3) Diese wachsenden gegenseitigen Abhängigkeiten sind das Ergebnis eines sich über immer mehr Grenzen hinweg erstreckenden und zunehmend interdependenten Dienstleistungsnetzes, das zentrale Infrastrukturen in der gesamten Union nutzt, und zwar in den Sektoren Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastruktur, digitale Infrastruktur, ***Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Hardware, Software, Firmware und Netzwerke)***, Trinkwasser und Abwasser, Gesundheit, bestimmten Bereichen der öffentlichen Verwaltung sowie im Weltraumsektor, soweit es um die Erbringung bestimmter Dienste geht, die von Bodeninfrastrukturen abhängig sind, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und von diesen verwaltet und betrieben werden; damit sind Infrastrukturen ausgenommen, die sich im Eigentum der Union befinden oder von der Union oder in ihrem Namen im Rahmen

eine Einrichtung oder einen Sektor beschränkt ist, zu breiteren Kaskadeneffekten führen, die weitreichende und lang anhaltende negative Auswirkungen auf die Erbringung von Diensten im gesamten Binnenmarkt haben können. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie anfällig unsere zunehmend interdependenten Gesellschaften für Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit sind.

ihrer Weltraumprogramme verwaltet oder betrieben werden **und die darüber hinaus für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik relevant sind. Infrastrukturen, die sich im Eigentum der Union befinden oder von der Union oder in ihrem Namen im Rahmen ihrer Weltraumprogramme verwaltet oder betrieben werden, sind für die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie für die ordnungsgemäße Funktionsweise der Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik besonders wichtig. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} müssen solche Infrastrukturen angemessen geschützt werden.** Wegen dieser gegenseitigen Abhängigkeiten kann jede Störung, auch wenn sie anfänglich auf eine Einrichtung oder einen Sektor beschränkt ist, zu breiteren Kaskadeneffekten führen, die weitreichende und lang anhaltende negative Auswirkungen auf die Erbringung von Diensten im gesamten Binnenmarkt haben **und die Sicherheit der Unionsbürger sowie das wirtschaftliche, soziale und demokratische Leben und die finanziellen Interessen der Union gefährden** können. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie anfällig unsere zunehmend interdependenten Gesellschaften für Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit **aber großen Auswirkungen sind, und dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass wir unsere Lieferketten sichern, u. a. in Bezug auf Rohstoffe, Chemikalien und pharmazeutische Erzeugnisse, die für viele Sektoren mit kritischer Infrastruktur entscheidend** sind.

^{1a} **Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der**

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Nach Auffassung der Union sind hybride Kampagnen multidimensional, beinhalten Zwangsmaßnahmen und subversive Maßnahmen und greifen sowohl auf konventionelle als auch auf nicht konventionelle Mittel und Taktiken, etwa auf diplomatischer, militärischer, wirtschaftlicher oder technologischer Ebene, zurück, um den Gegner zu destabilisieren. Hybride Kampagnen sind so konzipiert, dass sie schwer aufzudecken oder jemandem zuzuordnen sind und können sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Das Internet und Online-Netze bieten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren neue Möglichkeiten für ein aggressives Vorgehen. Sie können genutzt werden, um kritische Infrastrukturen und demokratische Prozesse zu hacken, überzeugende Desinformations- und Propagandakampagnen einzuleiten, Informationen zu stehlen und sensible Daten an die Öffentlichkeit zu bringen. Grenzübergreifende Cyberangriffe großen Ausmaßes auf kritische Einrichtungen und Infrastrukturen können zur Folge haben, dass Artikel 222 AEUV geltend gemacht wird.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Bei Cybersicherheitsvorfällen und -krisen großen Ausmaßes auf Unionsebene ist aufgrund der starken gegenseitigen Abhängigkeit von Sektoren und Staaten ein koordiniertes Vorgehen erforderlich, um rasche und wirksame Bewältigungs- sowie bessere Präventions- und Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf ähnliche Situationen in der Zukunft sicherzustellen. Die Verfügbarkeit von cyber-resilienten kritischen Netzen und Einrichtungen sowie Informationssystemen und die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität von Daten sind für die Sicherheit innerhalb der Union und jenseits ihrer Grenzen von entscheidender Bedeutung. Angesichts der verschwimmenden Grenzen zwischen zivilen und militärischen Angelegenheiten und des doppelten Verwendungszwecks von Cyberinstrumenten und -technologien bedarf es eines umfassenden und ganzheitlichen Konzepts.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Für bestimmte Wirtschaftssektoren, wie den Energiesektor und den Verkehrssektor, gelten bereits sektorspezifische Rechtsakte der Union, die Vorschriften im Zusammenhang mit bestimmten Aspekten der Resilienz der in diesen Sektoren tätigen Einrichtungen beinhalten, oder es können künftig solche Rechtsakte verabschiedet werden. Um die Resilienz der Einrichtungen, die für das reibungslose Funktionieren des

(7) Für bestimmte Wirtschaftssektoren, wie den Energiesektor und den Verkehrssektor, gelten bereits sektorspezifische Rechtsakte der Union, die Vorschriften im Zusammenhang mit bestimmten Aspekten der Resilienz der in diesen Sektoren tätigen Einrichtungen beinhalten, oder es können künftig solche Rechtsakte verabschiedet werden. Um die Resilienz der Einrichtungen, die für das reibungslose Funktionieren des

Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung sind, umfassend anzugehen, sollten diese sektorspezifischen Maßnahmen durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ergänzt werden, denn die Richtlinie schafft einen übergreifenden Rahmen, der die Resilienz kritischer Einrichtungen gegenüber allen – durch Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten, unbeabsichtigten und vorsätzlichen – Gefahren berücksichtigt.

Binnenmarkts **und den Schutz und die Sicherheit der Unionsbürger** von entscheidender Bedeutung sind, umfassend anzugehen, sollten diese sektorspezifischen Maßnahmen durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ergänzt werden, denn die Richtlinie schafft einen übergreifenden Rahmen, der die Resilienz kritischer Einrichtungen gegenüber allen – durch Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten, unbeabsichtigten und vorsätzlichen – Gefahren berücksichtigt **und eine Zusammenarbeit mit gleichgesinnten internationalen Organisationen in Bezug auf den Erhalt der Resilienz sicherstellt.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Angesichts der Bedeutung der Cybersicherheit für die Resilienz kritischer Einrichtungen und im Sinne der Kohärenz sollte dieser Richtlinie und der Richtlinie (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ [vorgeschlagene Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union] (im Folgenden „NIS-2-Richtlinie“) ein möglichst kohärenter Ansatz zugrunde liegen. **Im Hinblick auf die häufiger auftretenden Cyberrisiken und ihre besonderen Merkmale** sieht die NIS-2-Richtlinie für eine Vielzahl von Einrichtungen umfassende Anforderungen vor, die ihre Cybersicherheit gewährleisten sollen. Da die NIS-2-Richtlinie das Thema Cybersicherheit ausreichend abdeckt, sollte ihr Inhalt **unbeschadet der besonderen Regelungen für Einrichtungen, die im Bereich der digitalen Infrastruktur tätig sind, vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen**

Geänderter Text

(8) Angesichts der Bedeutung der Cybersicherheit für die Resilienz kritischer Einrichtungen und im Sinne der Kohärenz sollte dieser Richtlinie und der Richtlinie (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ [vorgeschlagene Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union] (im Folgenden „NIS-2-Richtlinie“) ein möglichst kohärenter Ansatz zugrunde liegen. **Angesichts der höheren Häufigkeit und der besonderen Merkmale von Cyberrisiken und der zunehmenden Zahl von Cyberangriffen und Cybervorfällen, die von feindlich gesinnten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgehen,** sieht die NIS-2-Richtlinie für eine Vielzahl von Einrichtungen umfassende Anforderungen vor, die ihre Cybersicherheit gewährleisten sollen. Da die NIS-2-Richtlinie das Thema Cybersicherheit ausreichend abdeckt, sollte ihr Inhalt **auf kohärente und mit der**

werden.

*vorliegenden Richtlinie
übereinstimmende Weise angewandt
werden, wann immer dies möglich und
erforderlich ist.*

²⁰ [Angaben zur NIS-2-Richtlinie, sobald diese angenommen wurde]

²⁰ [Angaben zur NIS-2-Richtlinie, sobald diese angenommen wurde]

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Da der Klimawandel zu einer Zunahme der Häufigkeit, Intensität und Komplexität von Naturkatastrophen führt, die zu einer Störung wesentlicher Dienste oder zur Zerstörung wesentlicher Infrastrukturen mit erheblichen sektor- oder grenzüberschreitenden Auswirkungen führen können, ist ein kohärenter Ansatz zwischen dieser Richtlinie und dem Beschluss 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} in der geänderten Fassung erforderlich, insbesondere in Bezug auf Fragen, die Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen betreffen.

^{1a} Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

(11) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Ermittlung der kritischen Einrichtungen und zur Gewährleistung ihrer Resilienz sollten einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem diejenigen Einrichtungen im Fokus stehen, die für die Erfüllung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten am wichtigsten sind. Um einen solchen gezielten Ansatz zu ermöglichen, sollte jeder Mitgliedstaat innerhalb eines harmonisierten Rahmens eine Bewertung aller einschlägigen natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken vornehmen, die sich auf die Erbringung wesentlicher Dienste auswirken können, wie Unfälle, Naturkatastrophen, Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich Pandemien, und feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten. Bei der Durchführung dieser Risikobewertungen sollten die Mitgliedstaaten andere allgemeine oder sektorspezifische Risikobewertungen berücksichtigen, die gemäß anderen Unionsrechtsakten durchgeführt werden, und den Abhängigkeiten zwischen Sektoren, auch in Bezug auf andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Rechnung tragen. Die Ergebnisse der Risikobewertung sollten bei der Ermittlung kritischer Einrichtungen verwendet werden sowie dazu, diese bei der Erfüllung der Resilienzanforderungen dieser Richtlinie zu unterstützen.

(11) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Ermittlung der kritischen Einrichtungen und zur Gewährleistung ihrer Resilienz sollten einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem diejenigen Einrichtungen im Fokus stehen, die für die Erfüllung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten am wichtigsten sind. Um einen solchen gezielten Ansatz zu ermöglichen, sollte jeder Mitgliedstaat innerhalb eines harmonisierten Rahmens eine Bewertung aller einschlägigen natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken vornehmen, die sich auf die Erbringung wesentlicher Dienste auswirken können, wie Unfälle, Naturkatastrophen, **negative Auswirkungen des Klimawandels**, Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich Pandemien, und feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten **und hybrider Bedrohungen wie Einflussnahme aus dem Ausland und böswillige Desinformationskampagnen sowie CBRN-Bedrohungen**. Bei der Durchführung dieser Risikobewertungen sollten die Mitgliedstaaten andere allgemeine oder sektorspezifische Risikobewertungen berücksichtigen, die gemäß anderen Unionsrechtsakten, **insbesondere gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Ia**, durchgeführt werden, und den Abhängigkeiten zwischen Sektoren, auch in Bezug auf andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Rechnung tragen. **Synergien mit der NATO im Bereich der zivilen Vorsorge können wichtig sein, insbesondere Synergien mit dem NATO-Ausschuss für die zivile Notfallplanung, in dem sieben zentrale Faktoren für die Katastrophenvorsorge dargelegt wurden, die bei der Messung der Resilienz berücksichtigt werden. Des**

Weiteren sollte auch der Prozess der Bedrohungsanalyse im Rahmen der GSVP berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobewertung sollten bei der Ermittlung kritischer Einrichtungen verwendet werden sowie dazu, diese bei der Erfüllung der Resilienzanforderungen dieser Richtlinie zu unterstützen.

1a Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um sicherzustellen, dass alle betreffenden Einrichtungen diesen Anforderungen unterliegen, und um diesbezügliche Unterschiede zu verringern, ist es wichtig, harmonisierte Vorschriften festzulegen, die eine einheitliche Ermittlung kritischer Einrichtungen in der gesamten Union ermöglichen und die es den Mitgliedstaaten dennoch erlauben, nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Daher sollten für die Ermittlung kritischer Einrichtungen Kriterien festgelegt werden. Im Interesse der Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Rechtssicherheit sollten auch geeignete Vorschriften für die Mitteilung und Zusammenarbeit in Bezug auf die Ermittlung kritischer Einrichtungen sowie die Rechtsfolgen festgelegt werden. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie bewerten kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission in **möglichst** detaillierter und **präziser** Form sachdienliche Informationen und in jedem Fall die Liste der

Geänderter Text

(12) Um sicherzustellen, dass alle betreffenden Einrichtungen diesen Anforderungen unterliegen, und um diesbezügliche Unterschiede zu verringern, ist es wichtig, harmonisierte Vorschriften festzulegen, die eine einheitliche Ermittlung kritischer Einrichtungen in der gesamten Union ermöglichen und die es den Mitgliedstaaten dennoch erlauben, nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Daher sollten für die Ermittlung kritischer Einrichtungen **gemeinsame Kriterien festgelegt werden, die anhand von Mindestindikatoren und Methoden für jeden Sektor und Teilsektor erstellt** werden. Im Interesse der Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Rechtssicherheit sollten auch geeignete Vorschriften für die Mitteilung und Zusammenarbeit in Bezug auf die Ermittlung kritischer Einrichtungen sowie die Rechtsfolgen festgelegt werden. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie bewerten kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission in

wesentlichen Dienste, die Anzahl der für jeden im Anhang genannten Sektor und Teilsektor ermittelten kritischen Einrichtungen und die von jeder Einrichtung erbrachten wesentlichen Dienste sowie die gegebenenfalls angewandten Schwellenwerte übermitteln.

detaillierter, **präziser, vergleichbarer** und **standardisierter** Form sachdienliche Informationen und in jedem Fall die Liste der wesentlichen Dienste, die Anzahl der für jeden im Anhang genannten Sektor und Teilsektor ermittelten kritischen Einrichtungen und die von jeder Einrichtung erbrachten wesentlichen Dienste sowie die gegebenenfalls angewandten Schwellenwerte übermitteln.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Unbeschadet der eigenen rechtlichen Verantwortung der kritischen Einrichtungen, die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Richtlinie die kritischen Einrichtungen beim Ausbau ihrer Resilienz unterstützen. Die Mitgliedstaaten könnten insbesondere Leitfäden und Methoden für ihre kritischen Einrichtungen entwickeln, sie bei der Organisation von Übungen zur Prüfung ihrer Resilienz unterstützen und Schulungen für ihr Personal bereitstellen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten angesichts der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen kritischen Einrichtungen und Sektoren unbeschadet der Anwendung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Wettbewerbsregeln Möglichkeiten für den freiwilligen Informationsaustausch zwischen kritischen Einrichtungen vorsehen.

Geänderter Text

(19) Unbeschadet der eigenen rechtlichen Verantwortung der kritischen Einrichtungen, die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Richtlinie die kritischen Einrichtungen beim Ausbau ihrer Resilienz unterstützen. Die Mitgliedstaaten könnten insbesondere Leitfäden und Methoden für ihre kritischen Einrichtungen entwickeln, sie bei der Organisation von Übungen zur Prüfung ihrer Resilienz unterstützen, **was gegebenenfalls auch sektor- und grenzübergreifende Übungen einschließt**, und Schulungen für ihr Personal bereitstellen. **Die Mitgliedstaaten können überdies die Möglichkeit einer Verstärkung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen prüfen, wie der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen.** Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten angesichts der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen kritischen Einrichtungen und Sektoren unbeschadet

der Anwendung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Wettbewerbsregeln Möglichkeiten für den freiwilligen Informationsaustausch zwischen kritischen Einrichtungen vorsehen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit sie ihre Resilienz gewährleisten können, sollten den kritischen Einrichtungen die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit bekannt sein, und sie sollten diese Risiken analysieren. Zu diesem Zweck sollten sie immer, wenn ihre besondere Situation oder die Entwicklung der Risiken dies rechtfertigen, in jedem Fall jedoch alle vier Jahre Risikobewertungen durchführen. Die Risikobewertungen der kritischen Einrichtungen sollten sich auf die von den Mitgliedstaaten durchgeführte Risikobewertung stützen.

Geänderter Text

(20) Damit sie ihre Resilienz gewährleisten können, sollten den kritischen Einrichtungen die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit bekannt sein, und sie sollten diese Risiken analysieren. Zu diesem Zweck sollten sie immer, wenn ihre besondere Situation oder die Entwicklung der Risiken dies rechtfertigen, in jedem Fall jedoch alle vier Jahre Risikobewertungen durchführen. Die Risikobewertungen der kritischen Einrichtungen sollten sich auf die von den Mitgliedstaaten durchgeführte Risikobewertung ***unter Anwendung einer gemeinsamen Methode für jeden einzelnen Sektor*** stützen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Das Risiko, dass ***Mitarbeiter kritischer Einrichtungen beispielsweise ihre*** Zugangsrechte innerhalb der Organisation ***missbrauchen***, um Schaden zu verursachen, gibt zunehmend Anlass zur Sorge. ***Diese Gefahr wird durch das zunehmende Phänomen der zu gewaltbereitem Extremismus und***

Geänderter Text

(24) Das Risiko, dass ***innerhalb der Organisation einer kritischen Einrichtung Zugangsrechte missbraucht werden***, um Schaden zu verursachen, gibt zunehmend Anlass zur Sorge, ***und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Einflussnahme aus dem Ausland, böswilliger Desinformation und***

Terrorismus **führenden Radikalisierung noch verschärft**. Daher muss es für kritische Einrichtungen möglich sein, für bestimmte Kategorien ihres Personals Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu beantragen, und es ist dafür zu sorgen, dass diese Anträge von den betreffenden Behörden im Einklang mit den geltenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften, auch hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten, zügig geprüft werden.

Radikalisierung, was zu gewaltbareitem Extremismus und Terrorismus **führen könnte**. Daher muss es für kritische Einrichtungen möglich sein, für bestimmte Kategorien ihres Personals Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu beantragen, **wobei der Grundrechte dieser Personen sowie dem Arbeitsrecht und dem Datenschutz sowie der Achtung der Privatsphäre umfassend Rechnung zu tragen und Diskriminierung im Rahmen voreingenommener Einstellungsverfahren auszuschließen ist**, und es ist dafür zu sorgen, dass diese Anträge von den betreffenden Behörden im Einklang mit den geltenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften, auch hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten, zügig geprüft werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Kritische Einrichtungen sollten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sobald dies unter den jeweiligen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist, Sicherheitsvorfälle melden, die ihren Betrieb erheblich stören oder erheblich stören könnten. Die Meldung sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, rasch und angemessen auf Sicherheitsvorfälle zu reagieren und sich einen umfassenden Überblick über die Risiken zu verschaffen, denen kritische Einrichtungen insgesamt ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck sollte ein Verfahren für die Meldung bestimmter Sicherheitsvorfälle eingeführt werden, und es sollten Parameter vorgesehen werden, anhand deren festgestellt werden kann, ob die tatsächliche oder potenzielle Störung erheblich ist und der Sicherheitsvorfall gemeldet werden sollte. Angesichts der

Geänderter Text

(25) Kritische Einrichtungen sollten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sobald dies unter den jeweiligen Umständen nach vernünftigem Ermessen möglich ist, Sicherheitsvorfälle melden, die ihren Betrieb erheblich stören oder erheblich stören könnten. Die Meldung sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, rasch und angemessen auf Sicherheitsvorfälle zu reagieren und sich einen umfassenden Überblick über die Risiken zu verschaffen, denen kritische Einrichtungen insgesamt ausgesetzt sind. **Die Meldung sollte gegebenenfalls auch eine Information an potenziell betroffene Nutzer oder Bürger mit klaren Sicherheitsleitlinien auslösen.** Zu diesem Zweck sollte ein Verfahren für die Meldung bestimmter Sicherheitsvorfälle eingeführt werden, und es sollten Parameter vorgesehen werden, anhand

möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen solcher Störungen sollte ein Verfahren eingeführt werden, nach dem die Mitgliedstaaten die anderen betroffenen Mitgliedstaaten über zentrale Anlaufstellen informieren.

deren festgestellt werden kann, ob die tatsächliche oder potenzielle Störung erheblich ist und der Sicherheitsvorfall gemeldet werden sollte. Angesichts der möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen solcher Störungen sollte ein Verfahren eingeführt werden, nach dem die Mitgliedstaaten die anderen betroffenen Mitgliedstaaten über zentrale Anlaufstellen informieren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie und unbeschadet der rechtlichen Verantwortung der Mitgliedstaaten und kritischen Einrichtungen, für die Erfüllung ihrer jeweiligen in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu sorgen, sollte die Kommission, sofern sie dies für angemessen hält, bestimmte unterstützende Tätigkeiten durchführen, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern. Bei ihrer Unterstützung der Mitgliedstaaten und kritischen Einrichtungen **bei der** Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie sollte die Kommission auf bestehenden Strukturen und Instrumenten aufbauen, beispielsweise auf dem Katastrophenschutzverfahren der Union und dem Europäischen Referenznetz für den Schutz kritischer Infrastrukturen.

Geänderter Text

(29) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie und unbeschadet der rechtlichen Verantwortung der Mitgliedstaaten und kritischen Einrichtungen, für die Erfüllung ihrer jeweiligen in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu sorgen, sollte die Kommission, sofern sie dies für angemessen hält, bestimmte unterstützende Tätigkeiten durchführen, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern. ***Diese Tätigkeiten sollten auch Schulungen zu verschiedenen Aspekten der Resilienz von kritischen Einrichtungen umfassen. Ein besonderer Schwerpunkt dieser Schulungen sollte unter anderem auf neu entstehenden disruptiven Technologien liegen.*** Bei ihrer Unterstützung der Mitgliedstaaten und kritischen Einrichtungen ***und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die*** Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie sollte die Kommission auf bestehenden Strukturen und Instrumenten aufbauen, beispielsweise auf dem Katastrophenschutzverfahren der Union und dem Europäischen Referenznetz für den Schutz kritischer Infrastrukturen ***oder auf dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg, das zur Entwicklung***

einer gemeinsamen europäischen Sicherheitskultur beitragen kann. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die Forschungsmöglichkeiten im Bereich der Resilienz kritischer Einrichtungen im Rahmen von Horizont Europa und des Europäischen Verteidigungsfonds voll ausgeschöpft werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) *Die vorliegende* Richtlinie

Geänderter Text

(1) *Mit dieser Richtlinie werden Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Resilienzniveau kritischer Einrichtungen erreicht werden soll, um die Erbringung wesentlicher Dienste in der Union sicherzustellen und somit das Funktionieren des Binnenmarkts und die Erbringung wesentlicher sozialer Dienste zu verbessern.*

Zu diesem Zweck sieht diese Richtlinie Folgendes vor:

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Sicherheitsvorfall“ jedes Ereignis, das *den Betrieb* einer kritischen Einrichtung *stört oder* stören könnte;

Geänderter Text

3. „Sicherheitsvorfall“ jedes *natürliche oder vom Menschen verursachte* Ereignis, das *infolge einer Unterbrechung des Betriebs* einer kritischen Einrichtung *die Sicherheit gefährden, die Erbringung wesentlicher Dienste stören oder die Zerstörung wesentlicher Infrastrukturen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bewirken* könnte;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „wesentlicher Dienst“ einen Dienst, der für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher **Funktionen oder** wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich ist;

Geänderter Text

5. „wesentlicher Dienst“ einen Dienst, der für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher **oder demokratischer Funktionen**, wirtschaftlicher Tätigkeiten, **der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit** wesentlich ist;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) strategische Ziele und Prioritäten zur Verbesserung der Gesamtresilienz kritischer Einrichtungen unter Berücksichtigung grenzüberschreitender und sektorübergreifender gegenseitiger Abhängigkeiten;

Geänderter Text

a) strategische Ziele und Prioritäten zur Verbesserung der Gesamtresilienz kritischer Einrichtungen unter Berücksichtigung grenzüberschreitender und sektorübergreifender gegenseitiger Abhängigkeiten, **auch im Falle einer hybriden Bedrohung**;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Jeder Mitgliedstaat richtet nationale Verfahren und Regelungen zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Stellen ein, um sicherzustellen, dass er sich effektiv am koordinierten Management von Vorfällen großen Ausmaßes, die sich auf kritische Einrichtungen und Krisen auf Unionsebene auswirken, beteiligt und

dieses unterstützt, auch im Hinblick auf Reaktionen auf einschlägige Ersuchen im Rahmen der in Artikel 222 AEUV niedergelegten Solidaritätsklausel oder der in Artikel 42 Absatz 7 EUV niedergelegten Beistandsklausel.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die gemäß Artikel 8 benannten zuständigen Behörden erstellen eine Liste wesentlicher Dienste in den im Anhang genannten Sektoren. Sie führen bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend je nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, eine Bewertung aller relevanten Risiken durch, die sich auf die Erbringung dieser wesentlichen Dienste auswirken könnten, um auf diese Weise kritische Einrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu ermitteln und diese bei der Ergreifung von Maßnahmen gemäß Artikel 11 zu unterstützen.

Geänderter Text

(1) Die gemäß Artikel 8 benannten zuständigen Behörden erstellen eine Liste wesentlicher Dienste in den im Anhang genannten Sektoren. Sie führen bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend je nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, eine Bewertung aller relevanten Risiken durch, die sich auf die Erbringung dieser wesentlichen Dienste auswirken könnten, um auf diese Weise kritische Einrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu ermitteln und diese bei der Ergreifung von Maßnahmen gemäß Artikel 11 zu unterstützen, *wobei sich diese Bewertung auf eine gemeinsame Methodik und Indikatoren stützt.*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Risikobewertung werden alle relevanten natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken berücksichtigt, darunter Unfälle, Naturkatastrophen, Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit *und* feindliche Bedrohungen, *einschließlich terroristischer* Straftaten

Geänderter Text

Bei der Risikobewertung werden alle relevanten natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken berücksichtigt, darunter Unfälle, Naturkatastrophen, Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, feindliche Bedrohungen, *hybride Bedrohungen und Vorfälle*

gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴.

großen Ausmaßes, terroristische Straftaten *unter Verwendung konventioneller und nicht konventioneller Waffen wie etwa CBRN-Waffen im Sinne* der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴.

Bei der Risikobewertung sollte unter anderem die Aufrechterhaltung der Kontinuität der öffentlichen Verwaltung, der Energieversorgung, der Bevölkerungsbewegungen, der Wasser- und Nahrungsmittelressourcen, der Notfallmaßnahmen, des zivilen Verkehrs und der Kommunikationssysteme berücksichtigt werden.

³⁴ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

³⁴ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln bis zum [drei Jahre und drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] für jeden im Anhang genannten Sektor und Teilsektor mit Ausnahme der unter den Nummern 3, 4 und 8 genannten die kritischen Einrichtungen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln **auf der Grundlage der von der Kommission herausgegebenen Leitlinien** bis zum [drei Jahre und drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] für jeden im Anhang genannten Sektor und Teilsektor – mit Ausnahme der unter den Nummern 3, 4 und 8 genannten – die kritischen Einrichtungen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die möglichen Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen – hinsichtlich Ausmaß und Dauer – auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt **und** die öffentliche Sicherheit;

Geänderter Text

c) die möglichen Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen – hinsichtlich Ausmaß und Dauer – auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt, die öffentliche Sicherheit, **die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte**;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht gegebenenfalls andere einschlägige nationale Behörden, insbesondere diejenigen, die für den Katastrophenschutz, die Strafverfolgung und den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, sowie einschlägige interessierte Parteien, einschließlich kritischer Einrichtungen, konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht gegebenenfalls andere einschlägige nationale Behörden, insbesondere diejenigen, die für den Katastrophenschutz, die Strafverfolgung, **die Sicherheit und Verteidigung** und den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, sowie einschlägige interessierte Parteien, einschließlich kritischer Einrichtungen, konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten. **Da es sich bei einigen kritischen Einrichtungen um private Subjekte handeln könnte, sollten die Mitgliedstaaten zugleich auch Mittel und Wege finden, damit diese Einrichtungen, möglicherweise in diesen Einrichtungen tätige und von nationalen Gremien zertifizierte private Notrufzentralen und nationale Behörden zeitnah wirksam und gründlich zusammenarbeiten können.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen kritische Einrichtungen bei der Verbesserung ihrer Resilienz. Diese Unterstützung kann die Entwicklung von Leitfäden und Methoden, die Unterstützung der Organisation von Übungen zur Prüfung ihrer Resilienz und die Bereitstellung von Schulungen für Personal kritischer Einrichtungen umfassen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **und erforderlichenfalls die Kommission** unterstützen kritische Einrichtungen bei der Verbesserung ihrer Resilienz, **und zwar auch finanziell, soweit dies zweckmäßig und machbar ist**. Diese Unterstützung kann die Entwicklung von Leitfäden und Methoden, die Unterstützung der Organisation von Übungen, **gegebenenfalls auch sektor- und grenzübergreifender Übungen**, zur Prüfung ihrer Resilienz und die Bereitstellung von **Sensibilisierungsprogrammen und entsprechenden Schulungen für das Personal der zuständigen nationalen Behörden und** kritischer Einrichtungen umfassen.

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) das Auftreten von Sicherheitsvorfällen zu verhindern, unter anderem durch Katastrophenvorsorge **und** Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;

Geänderter Text

a) das Auftreten von Sicherheitsvorfällen zu verhindern, unter anderem durch Katastrophenvorsorge, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel **und Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen**;

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) einen angemessenen physischen Schutz sensibler Bereiche, Anlagen und anderer Infrastrukturen **zu gewährleisten**, unter anderem durch Zäune, Sperren,

Geänderter Text

b) einen angemessenen physischen Schutz sensibler Bereiche, Anlagen und anderer Infrastrukturen **sicherzustellen**, unter anderem durch Zäune, Sperren,

Instrumente und Verfahren für die Überwachung der Umgebung sowie Detektionsgeräte und Zugangskontrollen;

Instrumente und Verfahren für die Überwachung der Umgebung sowie Detektionsgeräte und Zugangskontrollen, **wobei zugleich die Datenschutzvorschriften strikt zu wahren und das branchenspezifische Recht und das Arbeitsrecht einzuhalten sind;**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) ein angemessenes Management der Arbeitssicherheit zu gewährleisten, wie die Festlegung von Kategorien von Personal, das kritische Funktionen wahrnimmt, die Festlegung von Zugangsrechten zu sensiblen Bereichen, Anlagen und sonstigen Infrastrukturen sowie zu sensiblen Informationen und die Ermittlung spezifischer Personalkategorien im Hinblick auf Artikel 12;

Geänderter Text

e) ein angemessenes Management der Arbeitssicherheit zu gewährleisten, wie die Festlegung von Kategorien von Personal, das kritische Funktionen wahrnimmt, die Festlegung von Zugangsrechten zu sensiblen Bereichen, Anlagen und sonstigen Infrastrukturen sowie zu sensiblen Informationen und die Ermittlung spezifischer Personalkategorien im Hinblick auf Artikel 12, **wobei die branchenspezifischen Rechtsvorschriften und das Arbeitsrecht uneingeschränkt zu achten sind;**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) das betreffende Personal für die unter den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen zu sensibilisieren.

Geänderter Text

f) das betreffende Personal für die unter den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen zu sensibilisieren **und es über den sozialen Dialog in die Festlegung, Einführung und Weiterverfolgung dieser Maßnahmen einzubinden.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kritische Einrichtungen Ersuchen um Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen stellen können, die bestimmten Kategorien ihres Personals angehören, unter anderem von Personen, die für die Einstellung in Positionen dieser Kategorien in Betracht gezogen werden, und dass diese Ersuchen von den für die Durchführung solcher Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständigen Behörden zügig geprüft werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kritische Einrichtungen Ersuchen um **verhältnismäßige** Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen stellen können, die bestimmten Kategorien ihres Personals angehören, unter anderem von Personen, die für die Einstellung in Positionen dieser Kategorien in Betracht gezogen werden, und dass diese Ersuchen von den für die Durchführung solcher Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständigen Behörden zügig geprüft werden. **Diese Überprüfungen müssen verhältnismäßig sein und strikt auf das Maß beschränkt sein, das für die Erfüllung der Aufgaben des betreffenden Personals erforderlich und relevant ist, wobei das branchenspezifische Recht und das Arbeitsrecht uneingeschränkt zu achten sind.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Auswirkungen auf das Leben der Menschen und Folgen für die Umwelt;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Jede Beratungsmission setzt sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Vertretern der Kommission zusammen. Die Mitgliedstaaten können Kandidaten vorschlagen, die an einer

(4) Jede Beratungsmission setzt sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Vertretern der Kommission zusammen. Die Mitgliedstaaten können Kandidaten vorschlagen, die an einer

beratenden Mission teilnehmen sollen. Die Kommission wählt die Mitglieder jeder Beratungsmission nach Maßgabe ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit und unter **Gewährleistung** einer geografisch ausgewogenen Vertretung der Mitgliedstaaten aus und ernennt sie. Die Kommission trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Beratungsmission.

beratenden Mission teilnehmen sollen. Die Kommission wählt die Mitglieder jeder Beratungsmission nach Maßgabe ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, **eines breit gefächerten Hintergrunds** und unter **Sicherstellung** einer geografisch **und geschlechtsbezogen** ausgewogenen Vertretung der Mitgliedstaaten aus und ernennt sie. Die Kommission trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Beratungsmission.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist, kann die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen Vertreter interessierter Parteien zur Teilnahme an ihrer Arbeit einladen.

Geänderter Text

(2) Die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist, kann die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen Vertreter interessierter Parteien zur Teilnahme an ihrer Arbeit einladen, **wobei eine breit gefächerte Beteiligung der interessierten Akteure, insbesondere der Gewerkschaften, sicherzustellen ist.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen veröffentlicht im Geiste der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und des offenen Zugangs regelmäßig ihre Erkenntnisse und angemessen anonymisierten Quelldaten für die breite Öffentlichkeit zur Verwendung in der Wissenschaft und

in der Sicherheitsforschung sowie für andere nützliche Verwendungszwecke.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um die Informationen zu erhalten und ordnungsgemäß zu nutzen, die gemäß Artikel 13 zu liefern sind, führt die Kommission ein europäisches Register der Sicherheitsvorfälle und richtet eine gemeinsame europäische Meldestelle mit dem Ziel ein, bewährte Verfahren und Methoden zu entwickeln und auszutauschen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Kommission verstärkt die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Foren und gleichgesinnten Drittländern, insbesondere mit Ländern des westlichen Balkans und der Nachbarschaftsländer, unter anderem im Rahmen des Europäischen Programms für den Schutz kritischer Infrastrukturen und möglicher Nachfolgeprogramme sowie durch gemeinsame Schulungsmaßnahmen und Übungen sowie durch den Austausch bewährter Verfahren.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Sektor 9 – Titel

Vorschlag der Kommission

9. Öffentliche Verwaltung

Geänderter Text

9. Öffentliche Verwaltung ***und demokratische Institutionen***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Sektor 9 – Art der Einrichtung – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***Zentrale, regionale und lokale Regierungen und Versammlungen***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Resilienz kritischer Einrichtungen	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0829 – C9-0421/2020 – 2020/0365(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 11.2.2021	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 11.3.2021	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Lukas Mandl 22.2.2021	
Prüfung im Ausschuss	16.6.2021	12.7.2021
Datum der Annahme	27.9.2021	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 58 –: 8 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alviina Alametsä, Alexander Alexandrov Yordanov, Maria Arena, Petras Auštrevičius, Traian Băsescu, Anna Bonfrisco, Fabio Massimo Castaldo, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Katalin Cseh, Tanja Fajon, Anna Fotyga, Michael Gahler, Kinga Gál, Sunčana Glavak, Raphaël Glucksmann, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Sandra Kalniete, Maximilian Krah, Andrius Kubilius, David Lega, Miriam Lexmann, Nathalie Loiseau, Antonio López-Istúriz White, Claudiu Manda, Lukas Mandl, Thierry Mariani, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Sven Mikser, Francisco José Millán Mon, Javier Nart, Urmas Paet, Demetris Papadakis, Kostas Papadakis, Tonino Picula, Manu Pineda, Thijs Reuten, Jérôme Rivière, María Soraya Rodríguez Ramos, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Jacek Saryusz-Wolski, Andreas Schieder, Radosław Sikorski, Jordi Solé, Sergei Stanishev, Tineke Strik, Hermann Tertsch, Hilde Vautmans, Idoia Villanueva Ruiz, Viola Von Cramon-Taubadel, Thomas Waitz, Isabel Wiseler-Lima, Salima Yenbou, Željana Zovko	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Vladimír Bilčík, Ioan-Rareș Bogdan, Özlem Demirel, Angel Dzhambazki, Markéta Gregorová, Evin Incir, Assita Kanko, Pierfrancesco Majorino, Mick Wallace	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

58	+
ECR	Angel Dzhambazki, Anna Fotyga, Assita Kanko, Jacek Saryusz-Wolski, Hermann Tertsch
ID	Anna Bonfrisco, Susanna Ceccardi
NI	Fabio Massimo Castaldo, Kinga Gál
PPE	Alexander Alexandrov Yordanov, Traian Băsescu, Vladimír Bilčík, Ioan-Rareș Bogdan, Michael Gahler, Sunčana Glavak, Sandra Kalniete, Andrius Kubilius, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz White, David McAllister, Lukas Mandl, Vangelis Meimarakis, Francisco José Millán Mon, Radosław Sikorski, Isabel Wiseler-Lima, Željana Zovko
Renew	Petras Auštrevičius, Katalin Cseh, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Nathalie Loiseau, Javier Nart, Urmas Paet, María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans
S&D	Maria Arena, Włodzimierz Cimoszewicz, Tanja Fajon, Raphaël Glucksmann, Evin Incir, Pierfrancesco Majorino, Claudiu Manda, Sven Mikser, Demetris Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Andreas Schieder, Sergei Stanishev
Verts/ALE	Alviina Alametsä, Markéta Gregorová, Jordi Solé, Tineke Strik, Viola Von Cramon-Taubadel, Thomas Waitz, Salima Yenbou

8	-
ID	Maximilian Krah, Thierry Mariani, Jérôme Rivière
NI	Kostas Papadakis
The Left	Özlem Demirel, Manu Pineda, Idoia Villanueva Ruiz, Mick Wallace

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen